



AHO · Spandauer Damm 73 · 14059 Berlin

**Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.**

**Leiter der Fachkommission  
'Brandschutz'**

Spandauer Damm 73  
14059 Berlin  
Fon: +49 (0)30 – 32 60 78 70  
Fax: +49 (0)30 – 32 60 78 71  
aho@aho.de  
www.aho.de

2. August 2006

## **Merkmale der Planungsleistungen für den vorbeugenden Brandschutz §§ 94 – 97 des AHO-Arbeitspapiers**

Leistungen für vorbeugenden Brandschutz sind Planungsleistungen.

1. Die Planung des vorbeugenden Brandschutzes ist eine fachspezifische Begleitplanung. Brandschutztechnische Belange sind in allen Gewerken verankert. Anforderungen an den Brandschutz bestehen in der Objektplanung ( Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ), Tragwerksplanung, der technischen Gebäudeausrüstung und weiteren Planungsgewerken.

Insoweit kommt den Leistungen für Brandschutz eine koordinierende und integrierende Planungsfunktion zu, die über eine gutachterliche Beratungstätigkeit weit hinausgeht.

2. Leistungen für Brandschutz werden stets erforderlich für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung oder bei Maßnahmen im Bestand. Hier ist eine einfache Anwendung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien nicht zielführend, sondern eine individuelle Bewertung in einem systematischen Planungsprozess erforderlich. Gefordert ist keine ausschließliche Anwendung von Gesetzesvorschriften, sondern eine brandsichere Planung.

3. Wegen der Verknüpfungen und gegenseitigen Abhängigkeiten ist es für die Brandschutzplanung typisch, in Varianten zu planen und so eine projektspezifische Optimierung zu erreichen.

4. Die Brandschutzplanung beinhaltet die Abwägung der unterschiedlichen Gewichtung zwischen baulichen Brandschutzlösungen und anlagentechnischen Sicherheitskonzepten. Dies kann erfolgreich ausschließlich auf dem Weg einer objektspezifischen Detaillierung und nicht durch die gutachterliche Ableitung allgemeiner Schlussfolgerungen erfolgen.

5. Der geistig-schöpferische Aspekt der Brandschutzplanung dokumentiert sich auch darin, dass für den Fall, dass man beispielhaft die Bearbeitung zwei unterschiedlichen Planern übertragen würde, nahezu in allen Fällen unterschiedliche Lösungen entstehen würden. Diese



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

werden allesamt Genehmigungsfähigkeit besitzen und ausreichende Brandsicherheit zeigen, aber eben unterschiedliche Schwerpunkte wählen.

6. Wegen der vorbeschriebenen Detaillierung hat es sich in der Praxis zwischenzeitlich durchgesetzt, dass vom Brandschutzplaner auch eine Visualisierung des Brandschutzkonzeptes, also die Erstellung eigenständiger sog. "Brandschutzpläne" erwartet wird. Hier sind die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes und das anlagentechnische Konzept eingetragen, so dass die Pläne die Grundlage für andere Fachplaner den Brandschutz betreffend geben.

7. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsergebnisse der Brandschutzplanung nach den jeweiligen bauaufsichtlichen Regelungen der Bundesländer im Genehmigungsverfahren durch Behörden oder Prüfsachverständige geprüft werden. Diese Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips dokumentiert nochmals deutlich, dass es sich in dem beschriebenen Leistungsbild für den Brandschutz eindeutig um Planungsleistungen und nicht um Gutachter- oder Prüfleistungen handelt.

Erkelenz, 2. August 2006

Udo Kirchner